

Verordnungsentwurf der Staatsregierung

Bayerische Wolfsverordnung (BayWolfV)

A. Problem

Der Wolf gefährdet vor allem im Bereich „nicht schützbarer Weidegebiete“ in gebirgigen Regionen Bayerns unmittelbar die Weidewirtschaft und damit den Erhalt der Almen und Alpen, die – neben ihrer Rolle als tierwohlgerechte, nachhaltige Lebensmittelproduktion – sowohl ein bedeutender Bestandteil der bayerischen Kulturlandschaft als auch ein wesentliches Element für die Bewahrung der Artenvielfalt darstellen.

Da die Weidegebiete im Alpenraum und weiteren gebirgigen Regionen häufig nicht mit Herdenschutzmethoden gegen Wolfsübergriffe gesichert werden können, wurden auf Grundlage des Bayerischen Aktionsplans Wolf und der Arbeiten der Weideschutzkommission „nicht schützbarer Weidegebiete“ ausgewiesen. In diesen Gebieten werden die im Bayerischen Aktionsplan Wolf als „Grundschutz“ definierten Herdenschutzmaßnahmen als nicht möglich bzw. nicht zumutbar erachtet.

Zudem werden Wölfe immer wieder in geschlossenen Ortschaften gesichtet. Eine Gefährdung des Menschen muss rechtssicher ausgeschlossen werden.

B. Lösung

Im Interesse der Gesundheit des Menschen werden in der Verordnung erleichterte Ausnahmen für die Vergrämung und die Entnahme von verhaltensauffälligen Wölfen vorgesehen. Weiter enthält die Verordnung Erleichterungen für den Erlass von Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten in den ausgewiesenen nicht schützbarer Weidegebieten sowie in ausgewiesenen nicht zumutbar zäunbaren naturräumlichen Untereinheiten, sofern die untere Naturschutzbehörde festgestellt hat, dass eine Behirtung in Verbindung mit einer nächtlichen Einstallung oder Unterbringung in einem wolfsabweisenden Nachtpferch hier nicht zumutbar ist.

§ 45 Abs. 7 S. 4 BNatSchG ermächtigt zum Erlass der Verordnung. Die Zuständigkeit für den Vollzug der Verordnung wird bei den unteren Naturschutzbehörden angesiedelt, da die im Rahmen dieser Verordnung noch zu klärenden Fragen am besten ortsnah geprüft und entschieden werden können.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Nutzen

Die von der Staatsregierung zu erlassende Verordnung führt zu keinen Mehrkosten für den Staat, Kommunen, Wirtschaft oder Bürger. Die Regelungen sehen erleichterte Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten nach einer Prüfung der in der Verordnung normierten Voraussetzungen durch die untere Naturschutzbehörde vor. Dies führt zu einer deutlichen Verschlankung des Verfahrens. Es ist daher von einer Entlastung für Verwaltung und Bürger auszugehen.

Mit der Verortung der Zuständigkeit bei der unteren Naturschutzbehörde ist keine im Sinne des Konnexitätsprinzips gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerische Verfassung erforderliche wesentliche Mehrbelastung verbunden. Die artenschutzrechtliche Ausnahme kam in Bezug auf den Wolf bislang bayernweit erst in einem einzigen Fall zur Anwendung.

Bayerische Wolfsverordnung

(BayWolfV)

vom ...

Auf Grund des § 45 Abs. 7 Satz 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Schutz des Menschen und der öffentlichen Sicherheit

(1) ¹Im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze gestattet, Wölfen (*Canis lupus*) nachzustellen, sie zu fangen, zu vergrämen oder mit einer geeigneten Schusswaffe zu töten, soweit es keine zumutbare Alternative gibt. ²Voraussetzung ist ferner, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

(2) ¹Unter Berücksichtigung von § 45a Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gefährden Wölfe die Gesundheit des Menschen oder die öffentliche Sicherheit insbesondere dann, wenn sie

1. sich mehrfach Menschen außerhalb von Fahrzeugen auf unter 30 m nähern,
2. mehrfach die Annäherung von Menschen auf unter 30 m tolerieren,
3. über mehrere Tage in einem Umkreis von weniger als 200 m von geschlossenen Ortschaften oder von dem Menschen genutzten Gebäuden oder Stallungen gesehen werden,
4. Menschen trotz Vertreibungsversuchen folgen,
5. sich Menschen in geschlossenen Ortschaften annähern und nur schwer vertrieben werden können,
6. Hunde in geschlossenen Ortschaften oder in von Menschen genutzten Gebäuden oder Stallungen töten,
7. sich Menschen mit Hunden annähern und dabei ein aggressives Verhalten zeigen oder
8. unprovokiert aggressiv auf Menschen reagieren.

²Eine Entnahme ist im Rahmen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 nur zulässig, wenn eine Vergrämung nicht möglich erscheint oder voraussichtlich erfolglos bleibt. ³Maßnahmen nach Abs.1 können gegen einen Wolf gerichtet werden, der in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einem der in Satz 1 genannten Ereignisse angetroffen wird.

(3) ¹Hält die untere Naturschutzbehörde die obigen Voraussetzungen für gegeben, bestimmt sie unverzüglich die zu ergreifenden Maßnahmen und die zur Ausführung geeigneten und berechtigten Personen.

²Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde, in deren Gebiet das in Abs. 2 Satz 1 genannte Ereignis stattgefunden hat.

§ 2

Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden

(1) ¹Zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze gestattet, Wölfen nachzustellen, sie zu fangen, zu vergrämen oder mit einer geeigneten Schusswaffe zu töten, soweit es keine zumutbare Alternative gibt. ²Voraussetzung ist ferner, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

(2) ¹Die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 sind unter Berücksichtigung des § 45a Abs. 2 BNatSchG insbesondere gegeben, wenn Wölfe in nicht schützbaeren Weidegebieten ein Nutztier oder einen Equiden verletzen oder töten. ²Maßnahmen nach Satz 1 können gegen einen Wolf gerichtet werden, der in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem betreffenden Ereignis angetroffen wird.

(3) ¹Nicht schützbaere Weidegebiete sind Gebiete, bei denen ein Herdenschutz entweder nicht möglich oder nicht zumutbar ist. ²Nicht zumutbar zäunbaere naturräumliche Untereinheiten, für die die untere Naturschutzbehörde festgestellt hat, dass die Alternative der Behirtung in Verbindung mit einer nächtlichen Einstallung oder Unterbringung in einem wolfsabweisenden Nachtpferch nicht zumutbar ist, stehen nicht schützbaeren Weidegebieten gleich. ³Die Ermächtigung nach § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG wird insoweit auf das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Staatsministerium) übertragen, als dieses ermächtigt wird, die nicht schützbaeren Weidegebiete nach Satz 1 und die nicht zumutbar zäunbaeren naturräumlichen Untereinheiten nach Satz 2 durch Rechtsverordnung festzulegen.

(4) ¹Hält die untere Naturschutzbehörde die obigen Voraussetzungen für gegeben, bestimmt sie die zu ergreifenden Maßnahmen und die zur Ausführung geeigneten und berechtigten Personen. ²§ 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Mitteilungspflicht, Beweissicherung

(1) Sämtliche Maßnahmen einschließlich Maßnahmeort, -datum und -methode sowie die ausführende Person oder die ausführende beauftragte Gruppe sind unverzüglich dem Staatsministerium sowie der genehmigenden Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.

(2) Die auf Grundlage dieser Verordnung getöteten Wölfe sind dem Landesamt für Umwelt zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

München, den ...

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Verordnung werden im Interesse der Gesundheit des Menschen Ausnahmen für die Vergrämung und die Entnahme von verhaltensauffälligen Wölfen erleichtert. Weiter erleichtert die Verordnung Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten in den ausgewiesenen nicht schützbaeren Weidegebieten sowie in nicht zumutbar zäunbaren naturräumlichen Untereinheiten, sofern die untere Naturschutzbehörde festgestellt hat, dass eine Behirtung in Verbindung mit einer nächtlichen Einstallung oder Unterbringung in einem wolfsabweisenden Nachtpferch hier nicht zumutbar ist.

Die Zuständigkeit für den Vollzug der Verordnung wird bezüglich des Wolfes durch Anpassung der AVBayNatSchG einheitlich bei den unteren Naturschutzbehörden angesiedelt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Vorschriften regeln Voraussetzungen für Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten. Sie sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erforderlich. § 45 Abs. 7 Satz 1, 2 und 4 BNatSchG ermächtigt dazu, Ausnahmen durch Rechtsverordnung zuzulassen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die Vorschrift bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Maßnahmen bei Wölfen, die die Gesundheit des Menschen oder die öffentliche Sicherheit gefährden, gestattet sind.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 gestattet es, im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit Wölfen nachzustellen, sie zu fangen, zu vergrämen oder mit einer geeigneten Schusswaffe zu töten. Unter Vergrämung ist das gezielte, wiederholte Einwirken mit Strafreizen auf einen Wolf in klar erkennbaren Situationen zu verstehen, um ihn dauerhaft von der Annäherung an Menschen, von Menschen genutzten Gebäuden oder Siedlungsbereichen abzuhalten. Dies gilt auch, wenn dabei Wölfe versehentlich verletzt oder getötet werden.

Vom Vergrämen ist das Verscheuchen zu unterscheiden. Unter „Verscheuchen“ versteht man das Vertreiben eines Wolfs, insbesondere durch Lärm oder Werfen mit stumpfen Gegenständen oder

Ähnliches bei zufälligen Begegnungen, ohne diesen dabei zu verletzen oder ihm nachzustellen. Das Verscheuchen stellt keine nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbotene Handlung dar, soweit Wölfe hierbei nicht verletzt werden können. Eine populationsrelevante, erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird hierdurch ebenfalls nicht verursacht (vgl. Praxisleitfaden Wolf, S. 44).

Zu Abs. 2:

Abs. 2 Satz 1 definiert, unter welchen Bedingungen Wölfe die Gesundheit des Menschen oder die öffentliche Sicherheit gefährden. Die Vorschrift ist nicht abschließend. Satz 2 stellt sicher, dass vor der Tötung von Risikowölfen zumutbare Alternativen angewandt werden. Bei Wölfen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist die Vergrämung grundsätzlich als zumutbare Alternative anzusehen. Die Vorschrift sieht daher vor, dass eine Tötung in diesen Fällen nur dann zulässig ist, wenn nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde die Vergrämung nicht möglich erscheint oder voraussichtlich erfolglos bleibt. Bei Wölfen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 8 stellt eine Vergrämung aufgrund der Gefährlichkeit dieses Verhaltens keine Alternative dar. In diesen Fällen ist eine sofortige Entnahme des Tiers erforderlich (vgl. Praxisleitfaden Wolf, S. 45). Satz 3 ermöglicht Maßnahmen gegen einen Wolf, der in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einem der in Satz 1 genannten Ereignisse angetroffen wird. Nach der Durchführung einer Maßnahme ist die Identifizierung des betroffenen Wolfes abzuwarten. Erst danach dürfen weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 Satz 1 legt fest, dass vor der Durchführung von Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 die untere Naturschutzbehörde das Vorliegen der dort verankerten Voraussetzungen feststellen muss. Die untere Naturschutzbehörde bestimmt zudem die zu ergreifenden Maßnahmen und die zur Durchführung der Maßnahmen geeigneten und berechtigten Personen. Sie ist dabei an die gesetzlichen Voraussetzungen des § 45a Abs. 4 BNatSchG gebunden. Weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften (z. B. Schutzgebietsverordnungen, § 34 BNatSchG) und tierschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Satz 2 bestimmt die örtlich zuständige Naturschutzbehörde.

Zu § 2:

Die Vorschrift bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Maßnahmen zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden bei Wölfen gestattet sind.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 Satz 1 gestattet es, zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden Wölfen nach den in der Verordnung genannten Maßgaben nachzustellen, sie zu fangen, zu vergrämen oder sie mit einer geeigneten Schusswaffe zu töten. Übergriffe auf Nutztiere lassen sich in der Regel jedoch nicht durch Vergrämen verhindern (vgl. Aktionsplan Wolf, S. 45). Auch sind Vergrämgungsmaßnahmen in der freien Natur, insbesondere in den nicht schützbaeren Weidegebieten bzw. nicht zumutbar zäunbaren naturräumlichen Einheiten in der Regel nicht planmäßig durchführbar, sondern könnten sich allenfalls bei einem zufälligen Aufeinandertreffen von Wolf und geeignet ausgerüsteten Personen ergeben. So ist aber ein nachhaltiger Vergrämungseffekt im Sinne einer aversiven Konditionierung nicht erreichbar. Insgesamt ist somit ein Vergrämen nicht als vorrangig durchzuführende, zumutbare Alternative zu bewerten. Satz 2 stellt sicher, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Der Wolf befindet sich in der Bayern betreffenden kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands in einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (vgl. nationaler FFH-Bericht 2019). In der alpinen geographischen Region wurde der Erhaltungszustand des Wolfs im letzten FFH-Bericht nicht bewertet, da noch keine Population vorhanden war. Dies hat sich inzwischen geändert, so dass – um die ungünstigsten Voraussetzungen anzunehmen – dort von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist.

Voraussetzung für eine Entnahme im Einzelfall ist jedoch nicht, dass der Erhaltungszustand günstig ist. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG legt fest, dass sich der Erhaltungszustand durch Entnahmen lediglich nicht verschlechtern darf. Auch aus § 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie ergibt sich nichts Anderes (vgl. EuGH, Urteil v. 14.06.2007, Rs. C-342/05). Bei Arten in ungünstigem Erhaltungszustand ist für die Entnahme Voraussetzung, dass dadurch weder der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art weiter verschlechtert, noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Art behindert wird (vgl. BVerwG, Beschluss v. 17.04.2010, Az. 9 B 5.10 sowie EuGH, Urteil v. 10.10.2019, Rs. C-674/17). Die Entnahme muss letztlich also artenschutzrechtlich neutral sein. Angesichts der Populationsdynamik in Deutschland mit einem jährlichen Zuwachs an Wölfen von bis zu 30 % kann davon ausgegangen werden, dass eine Entnahme von Einzeltieren nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führt oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands behindert (vgl. Praxisleitfaden Wolf, S. 30). Dabei sind allerdings kumulative Auswirkungen zu berücksichtigen.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 Satz 1 legt fest, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 unter Berücksichtigung des § 45a Abs. 2 BNatSchG insbesondere dann gegeben sind, wenn Wölfe in nicht schützbaeren Weidegebieten ein Nutztier oder einen Equiden verletzen oder töten. Satz 2 ermöglicht Maßnahmen gegen einen Wolf, der in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem betreffenden Ereignis angetroffen wird. Nach der Durchführung einer Maßnahme ist die Identifizierung des betroffenen Wolfes abzuwarten. Erst danach dürfen weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 Satz 1 enthält eine Definition der nicht schützbaeren Gebiete.

Als nicht (zumutbar) schützbaere Weidegebiete werden Gebiete ausgewiesen, in denen durch die sog. Weideschutzkommission die im Bayerischen Aktionsplan Wolf als „Grundschutz“ definierten Herdenschutzmaßnahmen als nicht zumutbar bewertet wurden.

Hierfür wurden zunächst die potentiell beweidbaren Grünlandflächen eines geografischen Bezugsraums („naturräumliche Untereinheit“) mit den in der veröffentlichten „Kartieranleitung Weideschutzkommission“ definierten Kriterien hinsichtlich der Zumutbarkeit der Errichtung eines wolfsabweisenden, elektrifizierten Herdenschutzzauns bewertet. Wenn der Flächenanteil der als nicht zumutbar zäunbar bewerteten einzelnen Feldstücke in den naturräumlichen Untereinheiten über 50 % liegt, wurden diese insgesamt als „nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheit“ bewertet, da ein Nebeneinander von ungeschützten und mit einem wolfsabweisenden Zaun umgebenen Nutztieren nicht geeignet wäre, Wolfsübergriffe und eine Konditionierung von Wölfen auf Nutztiere zu verhindern.

Weitere, über die Zäunung hinausgehende und dem Grundschutz gemäß Bayerischem Aktionsplan Wolf entsprechende Herdenschutzmaßnahmen sind der Einsatz von mindestens zwei Herdenschutzhunden pro (Teil-)Herde sowie eine Behirtung tagsüber in Kombination mit einer nächtlichen Einstallung oder Unterbringung der Tiere in einem wolfsabweisenden Nachtpferch. Für den Einsatz von Herdenschutzhunden spielt neben der Herdengröße die persönliche Bereitschaft des Nutztierhalters eine wesentliche Rolle. Nur als eingespieltes Team ist diese Herdenschutzmaßnahme letztendlich dauerhaft wirksam. Deshalb lässt sich keine Verpflichtung im Sinne einer Zumutbarkeit zum Einsatz von Herdenschutzhunden ableiten.

In Gebieten innerhalb der nicht zumutbar zäunbaren naturräumlichen Untereinheiten, in denen auch die Behirtung keine zumutbare Alternative darstellt, verbleiben keine möglichen Herdenschutzmethoden im Sinne des Grundschutzes gemäß Bayerischem Aktionsplan Wolf. Dies kann für weitläufige Alm- und Alpagebiete, in denen ein allabendliches „Einsammeln“ von auf größeren Flächen verteilten oder auf nicht erschlossenen Almen weidenden Tieren, um sie - sofern vorhanden - in einen Pferch oder Stall zu bringen, als nicht durchführbar und somit nicht zumutbar

zu bewerten ist, angenommen werden. Eine GIS-Verschneidung solcher Alm- und Alp-Gebiete mit nicht zumutbar zäunbaren naturräumlichen Untereinheiten resultiert in nicht schützbaeren Weidegebieten. Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen wurden die von der Landwirtschaftsverwaltung bereitgestellten und mit Hilfe von Flächen der InVeKos-Datenbank ermittelten weitläufigen Almen und Alpen durch Erhebungen des Landkreises (Kartierung Gemeinschaftsweiden) nach einer Plausibilitätsprüfung ergänzt. Dies wird gegebenenfalls auch noch in weiteren Landkreisen erfolgen. In solchen Fällen, wenn die Behirtung nach Anwendung weiterer Kriterien wie z. B. der Verfügbarkeit von Arbeitskräften oder aufgrund von wirtschaftlichen Betrachtungen für zusätzliche Gebiete als nicht zumutbar bewertet wird oder wenn sich aus weiteren Gründen das Erfordernis ergibt, werden die Gebiete entsprechend ergänzt.

Neben der überwiegend naturräumlichen Betrachtung der im Bayerischen Aktionsplan Wolf als Grundschutz definierten Herdenschutzmethoden sind theoretisch weitere zumutbare Alternativen denkbar. So ließen sich einzelne, im naturräumlichen Zusammenhang als „nicht zumutbar“ bewertete Herdenschutzmaßnahmen in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Situation eines Betriebs neu bewerten. Dem stehen jedoch eklatante Schwierigkeiten bei der Einführung von Schwellenwerten für eine wirtschaftlich induzierte Zumutbarkeit im Zusammenhang mit der möglichen Variabilität der wirtschaftlichen Situation eines Betriebs sowie der Gleichheitsgrundsatz entgegen. Umstellungen im Weidemanagement, bei denen als wehrhaft geltende Tiere wie zum Beispiel Rinder mit einem Alter über 24 Monate auf nicht schützbaeren Weideflächen und vulnerable Tiere, wie Kälber und Jungvieh, auf schützbaeren Weideflächen untergebracht werden, ist aus der fachlichen, landwirtschaftlichen Perspektive praxisfern. Gerade das Jungvieh wird auf die Almen getrieben, um einen Konditionszugewinn zu erzielen. Hierdurch wird eine Zunahme der Tiergesundheit (Tierwohl) erzielt. Auch der Arbeitsaufwand spricht dagegen, beispielsweise ist bei Milchkühen die Nähe zum Melkstand entscheidend. Zusammenlegungen von Herden, so dass sich eine Herdengröße ergibt, die eine gemeinschaftliche Behirtung wirtschaftlich erscheinen lässt, müssten privat von den Betrieben organisiert werden, was in der Praxis sehr aufwändig wäre. Daher kann dies zwar als freiwillige Maßnahme, aber im Lichte der bestehenden Strukturen nicht als zumutbar betrachtet werden. Zusammenfassend ist somit die Schlussfolgerung zulässig, dass sich die Prüfung von zumutbaren Alternativen zur Verhinderung von ernsten wirtschaftlichen Schäden aufgrund von Nutztierissen durch Wölfe auf die Prüfung der vorgenannten Herdenschutzmethoden, also den „Grundschutz“ im Sinne des Bayerischen Aktionsplans Wolf beschränkt.

Satz 2 definiert weitere Gebiete, in denen die Verordnung angewendet werden kann.

Hier ist allerdings Voraussetzung, dass die untere Naturschutzbehörde festgestellt hat, dass die Alternative der Behirtung in Verbindung mit einer nächtlichen Einstallung oder Unterbringung in einem wolfsabweisenden Nachtpferch nicht zumutbar ist.

Die Genese der nicht zumutbar zäunbaren naturräumlichen Untereinheiten ist oben erläutert. Für den Grundschutz, Herdenschutz Hunde sowie hinsichtlich etwaiger weiterer möglicher Alternativen gelten die dort getroffenen Aussagen und es verbleibt in diesen Gebieten der Vorbehalt der Prüfung einer Behirtung in Verbindung mit einer nächtlichen Einstallung oder Unterbringung in einem wolfsabweisenden Nachtpferch.

Kriterien für die Bewertung der Behirtung in Verbindung mit einer nächtlichen Einstallung oder Unterbringung in einem wolfsabweisenden Nachtpferch sind die zumutbare Erreichbarkeit der Weideflächen für einen Hirten bzw. eine zumutbare Unterkunftsmöglichkeit vor Ort sowie die betriebswirtschaftliche Betrachtung der Schafhaltung – ggf. in Verbindung mit den bestehenden Fördermöglichkeiten im Rahmen der KULAP-Maßnahme „K22 Bewirtschaftung von Almen und Alpen“ (Vorgängermaßnahme KULAP B52-Behirtung von Almen und Alpen) – sowie die Verfügbarkeit von geeigneten Arbeitskräften in ausreichender Zahl.

Satz 3 ermächtigt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die nicht schützbaeren Gebiete und die nicht zumutbar zäunbaren naturräumlichen Untereinheiten durch Rechtsverordnung festzulegen.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 Satz 1 legt fest, dass vor der Durchführung von Maßnahmen nach § 2 die untere Naturschutzbehörde das Vorliegen der dort verankerten Voraussetzungen feststellen muss. Die untere Naturschutzbehörde bestimmt zudem die zu ergreifenden Maßnahmen und die zur Durchführung der Maßnahmen geeigneten und berechtigten Personen. Sie ist dabei an die gesetzlichen Voraussetzungen des § 45a Abs. 4 BNatSchG gebunden. Weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften (z. B. Schutzgebietsverordnungen, § 34 BNatSchG) und tierschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Satz 2 bestimmt die örtlich zuständige Naturschutzbehörde.

Zu § 3:

Zu Abs. 1:

Abs. 1 enthält Mitteilungspflichten.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 regelt, dass die auf Grundlage dieser Verordnung getöteten Wölfe dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zur Verfügung zu stellen sind.

Zu § 4:

§ 4 regelt das Inkrafttreten.